

06.11.2002

Gesetzentwurf

Neudruck

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Verfassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG - NRW)

A Problem

Der Datenschutz ist ein zentrales Thema der Innen- und Rechtspolitik. Der Datenschutz dient dem Ziel, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Gerade nach den Ereignissen des 11. September 2001 und den daraufhin beschlossenen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürger, ist die Einhaltung und Überwachung der Datenschutzbestimmungen um so wichtiger geworden.

Dem Datenschutz muss in Zukunft angesichts des rasanten technischen Fortschritts und der vielfältigen technischen Möglichkeiten eine wachsende Bedeutung zukommen. Für eine Vielzahl von Lebensbereichen ist inzwischen der Schutz im Umgang mit personenbezogenen Daten von großer Bedeutung. Dies zeigen auch die Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Beim Datenschutz gilt es - wie kaum in einem anderen Rechtsgebiet -, das Verantwortungsbewusstsein, aber auch die Sensibilität beim staatlichen Handeln, den ständig wachsenden Anforderungen im Umgang mit personenbezogenen Daten anzupassen.

Die in den letzten Jahren vorgelegten Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten für den Datenschutz und insbesondere die Stellungnahmen der Landesregierung dazu haben deutlich gemacht, dass es zwischen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesregierung vielerlei Reibereien gab. Solche Auseinandersetzungen sind vorprogrammiert, wenn die Landesbeauftragte für den Datenschutz ihre Rolle ernst nimmt und ihrer Aufgabe gerecht wird. Das Verhältnis zwischen den beiden führt also notwendigerweise zu Spannungen. Zur Bewältigung der Spannungen im Sinne eines starken Datenschutzes ist ein angemessenes Kräfteverhältnis, das von Unabhängigkeit geprägt ist, notwendig. Eine solche Basis für einen unabhängigen Datenschutz ist in der gegenwärtigen rechtlichen Konstruktion in Nordrhein - Westfalen aber nicht ausreichend gewährleistet.

Datum des Originals: 22.10.2002/Ausgegeben: 06.11.2002 (25.10.2002)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

Die Landesdatenschutzbeauftragte in Nordrhein-Westfalen ist dem Innenministerium angegliedert. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht zur Zeit gem. § 22 Abs.6 DSG NRW der Aufsicht des Innenministeriums und dessen Weisungsrecht. Das Innenministerium hat Einfluss auf die Personal- und Sachausstattung der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Darüber hinaus hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz im Parlament weder ein Rede- noch ein Anwesenheitsrecht. Zur Zeit besucht sie Parlamentssitzungen als Gast der Besuchertribüne. Ferner ist ihr Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Landtagsausschüsse nicht geregelt. Ihre bisherige Teilnahme an den Ausschusssitzungen beruht allein auf einer stillschweigenden Duldung.

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber öffentlichen Stellen Auskunfts-, Zutritts-, Beanstandungs-, und Vorschlagsrechte zu. Das notwendige Instrumentarium zur Durchsetzung und Einhaltung dieser Rechte gegenüber öffentlichen Stellen hat sie aber nicht. Das führt beispielsweise dazu, dass sobald ein Teil der Verwaltung der Rechtsauffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz widerspricht und behauptet, es habe keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegeben, sich zwei verschiedene Rechtsauffassungen gegenüberstehen und die Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz folgenlos im Raum steht.

B Lösung

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz muss eine stärkere Position eingeräumt werden. Sie soll zur obersten Landesbehörde werden und beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags eingerichtet und vom Landtag auf Vorschlag eines Viertels seiner gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Fraktion gewählt werden. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags. Damit ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mehr der Exekutive im weitesten Sinne zuzurechnen, sondern erhält eine der ersten Gewalt zugewiesene von weitgehender Unabhängigkeit geprägte Stellung.

Diese unabhängige Stellung ist für einen durchsetzbaren Datenschutz von solcher Bedeutung, dass ihr Verfassungsrang zukommen muss und eingeräumt wird.

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz erlangt Anwesenheits- und Rederecht im Plenum sowie in den Ausschüssen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält zur Durchsetzung ihres Auskunfts-, Zutritts-, und Beanstandungsrechts sowie der Einhaltung und Umsetzung ihrer Vorschläge und Herausgabe von Kopien von Unterlagen Klagerechte. Damit bekommt die Datenschutzbeauftragte des Landes endlich durchsetzbare Rechte und eine unabhängige Rolle, die dem Datenschutz als Grundrechtsschutz und Funktionsbedingung eines demokratischen Gemeinwesens gerecht wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dadurch, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz oberste Landesbehörde wird und beim Präsidenten des Landtages angesiedelt wird fallen keine Kosten an, es ergibt sich nur eine Verschiebung des Ausweises der Mittel vom Einzelplan des Innenministers zum Einzelplan des Landtags.

Die Einräumung der Klagerechte könnte Kosten verursachen. Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten können jedoch keine Aussagen getroffen werden, da diese von der Klagehäufigkeit und dem Ausgang der Verfahren abhängig sind.

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP**Artikel 1**

Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV. NW. S. 127/GS NW S. 3/SGV NW 100)

Artikel 77 a**Datenschutzbeauftragte/r**

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag eines Viertels seiner gesetzlichen Mitgliederzahl **oder** einer Fraktion eine/n Landesbeauftragte/n für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine selbständige oberste Landesbehörde. Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung ihres/seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die/der Beauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) unverändert

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542/SGV NRW 20061)

Zweiter Teil**Landesdatenschutzbeauftragte/r für den Datenschutz****§ 21****Berufung**

(1) Der Landtag wählt die/ den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz in geheimer Wahl mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder auf Vorschlag eines Viertels seiner gesetzlichen Mitgliederzahl **oder** einer

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV NW S. 127/GS NW S. 3/SGV NW 100)

Artikel 77 a**Datenschutzbeauftragter**

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Beauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl; Artikel 58 bleibt im übrigen unberührt.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Zweiter Teil**Landesdatenschutzbeauftragter für den Datenschutz****§ 21****Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt **oder** zum höheren Dienst haben und die zur Erfül-

Fraktion; eine Aussprache findet nicht statt. Die/ der Landesbeauftragte für Datenschutz muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident des Landtags ernennt die/den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz zum Beamten für die Dauer von acht Jahren. Nach der Amtszeit bleibt sie/er bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landtag kann die/den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann jederzeit vom Amt zurücktreten. Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese/dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.

Entfällt

Entfällt

Entfällt

lung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung „Der Landesbeauftragte für Datenschutz“ wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.

(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft die Entscheidungen nach §§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministeriums.

(4) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.

Entfällt

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Neu eingefügter § 21 a :

§ 21 a
Rechtsstellung

(1) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und ist in Ausübung ihres/seines Amtes und unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Landtags eingerichtet, hat die Stellung einer dieser/diesem gegenüber unabhängigen obersten Landesbehörde und sie/er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags.

(3) Der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(4) Die Mitarbeiter/innen werden auf Vorschlag der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr/ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre/ihr Dienstvorgesetzte/r ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz an deren/dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

(5) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz darf neben diesem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie/er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(6) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Sie/er hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein – Westfalen im Plenum sowie in den Ausschüssen des Landtags Anwesenheits- sowie Rederecht.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen. Den Stellen kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere den Landtag, einzelne Mitglieder des Landtags, die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die/den Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind insbesondere

1. Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,

§ 22

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen. Den Stellen kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind insbesondere

1. Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,

2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur von der/von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden, wenn im Einzelfall zu erwarten ist, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihr/ihm gegenüber nicht offenbart werden.

(3) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig über Planung und Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

(4) Der Landtag und die Landesregierung können die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

(5) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr/ ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur vom Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall festgestellt hat, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihr/ihm gegenüber nicht offenbart werden.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig über Planung und Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

(4) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personen-

rer/ seiner Aufgaben erforderlich ist. Sie/er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. **Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz.**

Neu eingefügter Absatz 7:

(7) Der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz steht für die Durchsetzung der ihr/ihm in Absatz 2 eingeräumten Rechte das Klagerecht zu.

Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nicht – öffentlichen Bereich zu vereinbaren.

§ 24**Beanstandung durch die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Stellt die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie/er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, beim Landesrechnungshof gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. bei Kommunalverwaltungen gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber dem Leiter der Schule,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr/ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die/ der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

§ 24**Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, beim Landesrechnungshof gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. bei Kommunalverwaltungen gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber dem Leiter der Schule,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Neu eingefügter Absatz 5:

(5) Bleiben die Beanstandungen und Vorschläge der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz unbeachtet, kann sie/ er den Landtag und die Landesregierung verständigen. Sie/er kann auf Umsetzung und Einhaltung der Vorschläge und Beanstandungen klagen, es sei denn, dass der/dem Betroffenen die Maßnahme bekannt ist und sie/er aus eigenen Rechten gegen diese Vorgehen könnte.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Begründung

Zu Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein – Westfalen

Die wesentliche Voraussetzung einer effektiven Datenschutzkontrolle ist die Unabhängigkeit der/des Datenschutzbeauftragten. Diese gesetzlich festgeschriebene Unabhängigkeit bedarf jedoch, wenn sie nicht nur de jure, sondern auch de facto wirksam sein soll, der Flankierung und Sicherung der Position der/des Landesdatenschutzbeauftragten.

Daher ist es für die faktische Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung, welche Rechtsstellung der/dem Landesbeauftragte für den Datenschutz eingeräumt wird.

Zu Artikel 77 a

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird oberste Landesbehörde, die beim Präsidenten des Landtages eingerichtet wird. Mit dieser Zuordnung findet die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ihren systematisch richtigen und für seine Unabhängigkeit wichtigen Platz, dem Verfassungsrang zukommt.

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird künftig nicht mehr auf Vorschlag der Landesregierung gewählt, sondern auf Vorschlag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder des Landtags oder einer Fraktion. Es ist nur konsequent, dass die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf Vorschlag einer Fraktion gewählt wird, wenn sie/ er organisatorisch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags angesiedelt ist und deren/dessen Dienstaufsicht unterliegt.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein – Westfalen – DSGVO – NRW-)

Zu § 21 Berufung

§ 21 ist hinsichtlich des Vorschlagsrechts eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder des Landtags oder einer Fraktion zur Wahl der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz die gesetzliche Umsetzung der verfassungsrechtlichen Formulierung.

Auf die Formulierung „Die Amts- und Funktionsbezeichnung „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.“ wird verzichtet. Das Gesetz und die Verweisungsnormen sind anzupassen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ernennt die/den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz.

Die Regelungen über die Rechtsstellung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Bedeutung in einen eigenen Paragraphen (§ 21 a Rechtsstellung) aufgenommen worden.

Zu § 21 a Rechtsstellung

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre/seine verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit in der Ausübung ihres/seines Amtes ist zur Klarstellung auch einfach - gesetzlich normiert.

Mit § 21a Absatz 2 und dem Streichen von § 21 Absatz 3 wird die Änderung der Dienstaufsicht vom Innenministerium auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags verlagert. Mit der Organisationsänderung ist auch eine neue Mittelausweisung verbunden. Die Mittel für die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz sind nun im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

Der Landtag hat die Möglichkeit die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz abzuwählen. In Anbetracht der bedeutenden Rolle des Datenschutzes für unsere Gesellschaft und damit auch der Person der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz, ist die Möglichkeit einer Abwahl je nach Besetzung des Postens nicht zu unterschätzen. Allerdings darf die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz keineswegs zum Spielball der Politik werden, daher ist für eine Abwahl eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss sich voll und ganz auf dieses Amt konzentrieren und ist daher auch auf diese Tätigkeit beschränkt und ausdrücklich auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Stärkung der Position der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird ihr/ihm das Anwesenheits- und Rederecht für das Plenum und die Ausschüsse zuerkannt. Damit kann die/der Datenschutzbeauftragte sich eigeninitiativ zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder auch außerhalb der Tagesordnung erklären und auf Gefahren hinweisen oder auf Mißstände aufmerksam machen (siehe dazu auch Antrag der FDP – Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtags-Drucksache 13/3138)

Zu § 22 Aufgaben und Befugnisse

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll nicht nur die Landesregierung und einzelne Ministerien neben den Gemeinden, Gemeindeverbänden und übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten, sondern auch den Landtag und einzelne Mitglieder des Landtags. Sie/er ist der ersten Gewalt zugeordnet und soll diese auch beraten neben der ohnehin schon bestehenden Möglichkeit, die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen zu betrauen.

Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Aufsicht des Innenministeriums entzogen.

Der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird das Recht zur Durchsetzung seiner Ansprüche notfalls unter Einschaltung der Gerichte eingeräumt.

Zu § 24 Beanstandung durch die/den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 kann sie/er auch ihre Beanstandungen und die Umsetzung ihrer/seiner Vorschläge durchsetzen.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan Grüll
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Jürgen W. Möllemann
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf